

## DER ÜBERGANG DER EGRISCHEN ENKLAVE REDWITZ AN BAYERN

Von *Josef Hemmerle*

Die Politik und Herrschaft Napoleons vereinfachte die Landkarte Europas in drastischer Weise. In Deutschland selbst ließ sie zahlreiche weltliche und geistliche Staaten und Herrschaften verschwinden. Die Säkularisation von 1803 und die Mediatisierung von 1805 trugen dazu bei, daß Bayern, bisher ein Kurfürstentum, zu einem modernen Staat ausgebaut wurde. Die Erhebung zum souveränen Königtum war die Folge der politischen Erstarkung. Im Vertrag von Ried war Bayern am 8. Oktober 1813 aus den Fesseln der französischen Politik ausgebrochen und unter Garantie seines bisherigen Besitzstandes und seiner Souveränität in das österreichische Lager zurückgekehrt. Auf dem Wiener Kongreß wurde Bayern Mitglied des Deutschen Bundes.

Die territorialen Verhältnisse zwischen Österreich und Bayern konnten freilich erst in langwierigen Verhandlungen ausgehandelt und geklärt werden. In dem Pariser Vertrag vom 3. Juni 1814, durch den u. a. Tirol und Vorarlberg, das Inn- und Hausruckviertel sowie das Kurfürstentum Salzburg mit Ausnahme der Propstei Berchtesgaden an Österreich kommen sollten, wurde auch festgelegt, daß nach dem allgemeinen Frieden das vom Fürstentum Bayreuth eingeschlossene Amt Redwitz an Bayern abgetreten werde. In der für den die Verhandlungen in Wien führenden Feldmarschall Fürst Wrede ausgestellten Instruktion vom 24. September 1814 hieß es, daß das österreichische Kabinett in die unentgeltliche Abtretung von Redwitz eingewilligt habe<sup>1</sup>. Die im bayerisch-österreichischen Territorialvertrag vom 23. April 1815 erklärten Abmachungen, in welchen wiederum die Abtretung des Amtes Redwitz festgelegt worden war, wurden nicht ausgeführt.

Nach der Unterzeichnung des 2. Pariser Friedens am 20. November 1815 wollte Österreich eine sofortige Lösung aller territorialen Fragen, vor allem den Austausch des Landes Salzburg gegen die Pfalz, erzwingen. Obgleich Metternich bereit gewesen wäre, lediglich das Inn- und Hausruckviertel und nur den Süden und Südwesten des Landes Salzburg für Österreich zu fordern, wurde er von der österreichischen Kriegspartei überstimmt<sup>2</sup>. Es ging dabei vor allem um Salzburg, denn nach den Worten des damaligen Führers der österreichischen Kriegs-

<sup>1</sup> *S a h r m a n n*, A.: Pfalz oder Salzburg. Geschichte des territorialen Ausgleichs zwischen Bayern und Österreich von 1813 bis 1819. München 1921, S. 42. — Einen Überblick über die damaligen politischen Ereignisse bietet *D o e b e r l*, M.: Entwicklungsgeschichte Bayerns. Bd. 2. München 1928, S. 556 f.

<sup>2</sup> *S r b i k*, H. Ritter von: Metternich. Der Staatsmann und der Mensch. Bd. 1. München 1925, S. 192.

befürworter, des Grafen Stadion, würde diese Festung in bayerischer Hand stets eine Bedrohung Österreichs darstellen<sup>3</sup>.

Metternich entsandte zur endgültigen Aushandlung der territorialen Bereinigung den Feldmarschalleutnant Baron de Wacquant-Geozelles als außerordentlichen Gesandten nach München. Als Bayern sich nicht die Unterstützung Rußlands sichern konnte und Österreich zur Bekräftigung seiner Forderungen an der bayerisch-böhmischen Grenze und an der Enns Truppen zusammenzog, konnte Bayern seine Verzögerungstaktik nicht mehr aufrechterhalten<sup>4</sup>. Der sogenannte Münchener Territorialvertrag wurde am 14. April 1816 von Montgelas und Wacquant unterzeichnet. Bayern mußte sich politisch bescheiden, verlor die Vorteile seiner leicht zu verteidigenden Grenzen und seines zusammenhängenden Gebietes. An Österreich fiel das Inn- und Hausruckviertel, das tirolische Amt Vils und das Fürstentum Salzburg mit Ausnahme der auf dem rechten Salzach- und Salachufer liegenden Landgerichte. An Bayern kam als Entschädigung die Pfalz und u. a. auch das böhmische Amt Redwitz. In dem Vertrag wird im Art. II Ziff. 2 ausdrücklich als Gebietsausgleich für Bayern genannt: „Le baillage Autrichien de Redwitz enclavé dans les États Bavares“<sup>5</sup>.

Dieses Amt Redwitz, um das es hier ging, war durch den Pariser Vertrag mit Frankreich vom 28. Februar 1810, in dem Bayreuth an Bayern abgetreten worden war, zur böhmischen Enklave innerhalb der Bayreuther Gebietes geworden. Redwitz, in der Geschichte erstmals 1140 als Pfarrei erwähnt, war durch Kaiser Ludwig den Baiern 1339 an das Kloster Waldsassen geschenkt, von dieser Zisterze aber schon wieder 2 Jahre später an die Stadt Eger veräußert worden. Eger blieb nun bis 1816 in unangefochtenem Besitz dieses Marktes und der damit verbundenen Grundherrschaft<sup>6</sup>.

Nachdem durch den Münchener Territorialvertrag zwischen Bayern und Österreich vom 14. April 1816 die Enklave dem bayerischen Königreich auch staatsrechtlich integriert worden war, war es nunmehr Aufgabe des Ministeriums des Äußern in Bayern, die offizielle Besitznahme zu vollziehen. In einem Schreiben des Ministeriums vom 18. April 1816 wurde der Generalkommissär des Main-

<sup>3</sup> Rössler, H.: Graf Johann Philipp Stadion. Bd. 2. Wien-München 1966, S. 128.

<sup>4</sup> Über die schwierigen Verhandlungen vermitteln ein gutes Bild die von A. Chroust herausgegebenen Gesandtschaftsberichte aus München 1814—1848, u. zw. Abt. I, Bd. 1. München 1935; Abt. II, Bd. 1. München 1939; Abt. III, Bd. 1. München 1949.

<sup>5</sup> Das Original des Vertrages liegt im Bayer. Hauptstaatsarchiv in München, Abt. II (abgek. BHStA, Abt. II), Bayern Urk. Nr. 1596. — Abdruck in: Baier. Regierungsblatt (1816) 453 ff. und Döllinger, G.: Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Bd. 1. München 1835, S. 257 ff.

<sup>6</sup> Literatur über Redwitz bzw. Marktredwitz ist zusammengestellt bei Röttger, B. H.: Landkreis Wunsiedel und Stadtkreis Marktredwitz. München 1954 (Kunstdenkmäler Bayerns, Oberfranken). — Neuere Arbeiten vgl. Braun, H.: Marktredwitz, Geschichts-, Lebens- und Raumbild einer bayerischen Grenzstadt. Marktredwitz 1955. — Ders.: Marktredwitz und Eger. Marktredwitz 1956. — Ders.: Monumenta Redwitzensia historica. Urkunden und Denkmäler zur Geschichte der Stadt Marktredwitz. Marktredwitz 1956. — Sturm, H.: Eger, Geschichte einer Reichsstadt. Augsburg 1951. — Ders.: Tirschenreuth. München 1970 (Historischer Atlas von Bayern 21).

kreises, Constantin Ludwig Frhr. von Welden, in Kenntnis gesetzt, daß Österreich das enklavierte Amt Redwitz abtreten und Bayern hier alle Eigentums- und Souveränitätsrechte ausüben werde. Montgelas bevollmächtigte den Generalkommissär, im Namen des Königs die Übernahme des Amtes aus der Hand des von Österreich ernannten Regierungsvertreters entweder selbst oder durch einen Delegierten zu vollziehen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und nach dem Wortlaut der beigefügten Instruktion von dem Amt förmlichen Besitz zu ergreifen<sup>7</sup>.

Nach dem Wortlaut dieser Instruktion vom 22. April 1816 wurde der Generalkommissär angewiesen: den Zeitpunkt der Übergabe laut Artikel 16 des Vertrages auf den 1. Mai festzusetzen; von dem Übergabeprotokoll je ein Exemplar dem Ministerium und dem österreichischen Kommissär auszuhändigen sowie in dem Archiv des Mainkreises zu hinterlegen; das Besitzergreifungspatent an allen öffentlichen Plätzen des Amtes auszuhängen und die österreichischen Wappen durch bayerische zu ersetzen; die geistlichen und weltlichen Beamten auf Bayern zu verpflichten; die Träger der Polizei, Justiz und Finanzverwaltung ihre Pflicht wie bislang ausüben zu lassen und eine Charakteristik dieser Beamten zu erstellen; eine Übersicht der Einkünfte und Schulden dieses Landesteiles sowie der Gehälter zu entwerfen; alle Urkunden, Akten und Amtskassen von Österreich zu übernehmen; für die Einquartierung und Verpflichtung des bei der Besitzergreifung eingesetzten Militärs zu sorgen.

Frhr. von Welden fühlte sich verpflichtet, in seinem Bericht vom 25. April 1816 darauf hinweisen zu müssen, daß der Text des Vertrages bisher noch nicht eingetroffen sei. Vorsorglich erinnert er das Ministerium daran, daß er bereits in einer Eingabe am 1. Mai 1814 darauf aufmerksam gemacht habe, daß neben dem Markt Redwitz noch weitere Orte wie Alt- und Neualbenreuth, Querenbach und Gosel, alle in dem sogenannten Fraisgebiet liegend, staatsrechtlich nach Böhmen gehörten. In diesem Fraisgebiet — einem Kondominium<sup>8</sup> — übten Bayern und Böhmen alternierend die hohe Gerichtsbarkeit aus, während die niedere Gerichtsbarkeit und Besteuerung jedem Lande über seine Untertanen zustehe. Auch über das Gut Ottengrün, das ehemals Waldsassen lehenbar war, beanspruche Böhmen landesherrliche Rechte. Den Besitz des sog. Pfuderwaldes habe die Stadt Eger und des Buchwaldes das Klara-Stift in Eger beansprucht. Diese staatsrechtlichen Sonderrechte berechtigten ihn zu der Anfrage, ob auch diese Gebiete mit teilweise gemischter Staatshoheit mit dem Staatsvertrag bereinigt und unter die Souveränität der Krone Bayerns gestellt werden sollten.

Der Staatsminister Graf Montgelas schrieb postwendend am 27. April, daß vorderhand nur die Besitzergreifung des Amtes Redwitz durch einen subdelegierten Rat vorzunehmen sei, über die weiteren Territorialdifferenzen mit Österreich würden Verhandlungen aufgenommen werden.

<sup>7</sup> BHStA, Abt. II, MA 39319. Für freundliche Hinweise danke ich meinem Kollegen Herrn Oberarchivrat Dr. Puchta.

<sup>8</sup> Darüber Sturm: Tirschenreuth 153 ff. und 357 ff. — Ders.: Bayern und Eger seit dem Beginn des 19. Jhs. In: Böhmen und Bayern. München 1958, S. 113.

In diesen Tagen schaltete sich auch schon die Generalzoll- und Mautdirektion in München ein, indem sie nach der erfolgten Extradition von Redwitz die sofortige Einbeziehung des Marktes in den bayerischen Mautverband forderte. Sie werde alle Ämter anweisen, ab 1. Mai keine Waren mehr Redwitz passieren zu lassen. Es wäre nur allzu bekannt, daß gerade von Redwitz aus, wo beträchtliche Warenmengen lagerten, ein starker Schleichhandel nach Bayern betrieben werde. Sobald nämlich den Einwohnern die Eingliederung nach Bayern bekannt werden sollte, werden diese Güter, besonders aber Weine, per transito beziehen, ohne die Zollgebühren zu entrichten.

Der in dem Staatsvertrag fixierte 1. Mai ließ sich als Übergabetermin nicht einhalten. Frhr. von Welden meldete am 9. Mai, daß er wegen Einholen näherer Aufschlüsse hinsichtlich der Gebietsübernahme den von ihm subdelegierten Kommissär, den Kreisrat Frhr. von Lochner, am 26. April zum bayerischen Gesandten nach Frankfurt beordert habe. Lochner habe ihm bei seiner Rückkehr berichtet, daß das königliche Gubernium in Prag durch den kaiserlichen österreichischen Gesandten in Frankfurt, den Frhr. von Wessenberg, beauftragt worden sei, den Übergabekommissär zu benennen. Bis heute sei aber im Bayreuther Generalkommissariat von keiner österreichischer Stelle eine Anzeige eingetroffen.

Diese Meldung griff Montgelas sofort auf und urgierte am 17. Mai beim kaiserlichen Bevollmächtigten Baron von Wacquand-Geozelles. In der Zwischenzeit hatte aber der k. k. Oberstburggraf Graf Kolowrat von Prag Bayreuth benachrichtigt, daß er im Auftrage der kaiserlichen Hofkanzlei in Wien die Übergabe von Redwitz auszuführen und zu diesem Zwecke den wirklichen Gubernialrat Frhr. von Schmidburg nach Eger entsandt habe. Dieses Schreiben des Generalkommissärs ergänzte ein zweites vom 21. Mai, worin Frhr. von Welden dem Münchener Außenministerium die am 20. Mai erfolgte formelle Übergabe des Redwitzer Bezirkes meldete. Er konnte dabei nicht umhin zu bemerken: „Österreichischerseits hab man bey dieser Gelegenheit verschiedene Vorbehalte gemacht, welche, wie ich aus dem vorläufigen Bericht des Freiherrn von Lochner ersehe, vorzüglich darin bestehen, daß der Ort Redwitz als ein der Stadtgemeinde zu Eger zugehöriges Dominium angesehen werden will, und die Einziehung angeblich rückständiger landesherrlicher Steuern, Gaben, Lieferungen, Zollgebühren und Confiskationsstrafbeträge sowie auch die rückständigen und noch ferner fortlaufenden obrigkeitlichen Giebigkeitsbezüge, für kaiserlich königl. österreichische Rechnung annoch vorbehalten werden wollte, wogegen man diesseits auf den Nr. 1 des am 14. April dies Jahrs abgeschlossenen Staatsvertrags, wornach der Bezirk Redwitz mit allen Eigenthums- und Souverainitätsrechten an die Kron Baiern überlassen wird, bezogen und gegen alle Beschränkungen in so ferne solche gegen den Sinn des ebenbemerkten Staatsvertrags laufen könnte, sich speziell verwahrt hat“<sup>9</sup>.

In dem beiliegenden Übergabeprotokoll, das die beiden Kommissäre Wilhelm Friedrich Frhr. von Schmidburg und Friedrich Frhr. von Lochner unterzeichnet hatten, kommt zum Ausdruck, daß die förmliche Übergabe bereits am 29. April

<sup>9</sup> MA 39319.

in Frankfurt durch die Bevollmächtigten der beiden Staaten erfolgt sei, und zwar von seiten Österreichs durch den Frhr. von Wessenberg und von seiten Bayerns durch den Grafen Rechberg<sup>10</sup>. Durch diesen Akt wurde Redwitz aus der Landeshoheit Österreichs entlassen, die Einwohner ihres Untertaneneids entpflichtet und zugleich festgelegt, daß wegen der Liquidation und Berichtigung aller Forderungen eine innerhalb von 2 Wochen nach der Übergabe zu konstituierende Kommission ihre Arbeit aufzunehmen und binnen 6 Monaten zu vollenden habe. Die bereits in dem Bericht vom 21. Mai 1816 gemachten Einschränkungen wurden von dem Vertreter Österreichs neuerlich bekräftigt.

Die bayerische Regierung stellte das Besitzergreifungs-Patent für das Amt Redwitz am 30. April 1816 aus. Darin forderte der König seine neuen Untertanen auf, ihm Gehorsam und Treue zu erweisen, er hingegen werde ihnen seine landesväterliche Fürsorge angeheißen lassen. Alle Beamten würden in ihren bisherigen Funktionen belassen<sup>11</sup>.

Österreich verabschiedete seine bisherigen Untertanen durch eine Kundmachung, die Frhr. von Schmidburg am 20. Mai 1816 in Redwitz als Übergabekommissär unterzeichnete und bekannt machte. In dieser entließ der von Prag entsandte Gubernialrat kraft seiner Vollmacht alle Amtsvorsteher, Staatsdiener und Untertanen dieses Bezirkes mit den Worten: „Indem Sr. k. k. Apostol. Majestät die von den biedern Bewohnern des nunmehr abgetretenen Redwitzer Bezirkes Ihnen und Ihrem Hause stets bewiesene Treue und Anhänglichkeit dankbar erkennen, und die an Tag gelegten Merkmale und aufrichtiger Unterthansergebenheit Ihrem Herzen unvergeßlich eingepägt bleiben werden, scheiden Allerhöchstdieselben von Ihnen mit den lebhaftesten Sie stets begleitenden Wünschen für ihr künftiges Wohlergehen, und erwarten von Ihrer bisherigen bewährten Denckungsart, daß Sie Sr. Majestät dem Könige von Baiern und Seinem königlichen Hause mit gleicher Treue und Gehorsam ergeben seyn werden<sup>12</sup>.“

Zu einem speziellen Punkt nahm der Generalkommissär des Mainkreises in seinem Bericht eingehend Stellung. Aus den Äußerungen des österreichischen Kommissärs von Schmidburg glaubte von Lochner anlässlich der Übergabezere­monie entnehmen zu können, daß in der Frage der Zugehörigkeit von Redwitz zur Stadt Eger eine Lösung auf dem Wege einer Entschädigung gefunden werden könnte. Die Stadtgemeinde Eger beharrte nämlich weiterhin auf dem Standpunkt, daß Redwitz ein ihr zugehöriges Dominium, ein egrisches Herrschaftsgebiet sei. Dieses rechtliche Faktum hätte bewirkt, daß, ungeachtet der künftigen politischen Zugehörigkeit des Marktes Redwitz zu Bayern, Eger berechtigt gewesen wäre, die fortlaufenden grundherrlichen Gefälle zu erheben. Um diese leidige Rechtsfrage aus der Welt zu schaffen, wäre es nach dem Urteil des österreichischen Delegierten wohl am klügsten, sie durch eine finanzielle Ablösung von seiten Österreichs zugunsten der Stadt Eger zu bereinigen.

Die in diesem Zusammenhang von Frhr. von Schmidburg vorgebrachte For-

<sup>10</sup> Dazu BHStA, Abt. II, Gesandtschaft Frankfurt Nr. 615/38.

<sup>11</sup> Abgedruckt bei Braun: Monumenta 61.

<sup>12</sup> Die gedruckte Kundmachung liegt in dem Akt: MA 39319.

derung, daß die rückständigen landesherrlichen Steuern, Zollgebühren und Konfiskationsstrafen für die österreichischen Kassen eingezogen werden sollten, widersprach dem § 1 des Staatsvertrages. Man hatte dagegen eingewendet, daß eventuelle Prätionen nach der übermittelten Instruktion einer besonderen Kommission vorbehalten bleiben müssen. Fürs erste wurden die landesherrlichen und grundherrlichen Gefälle, auf die Österreich bis Ende des Monats April einen Anspruch erheben konnte, in Verzeichnissen eingetragen. Nach den Weisungen des Ministeriums wurden die Beamten in Redwitz in ihrem Wirkungskreis bestätigt, die Grenzsäulen entfernt, dem provisorischen Magistrat untersagt, mit auswärtigen Behörden Verbindungen aufzunehmen. Von der Verlegung eines Militärkommandos nach Redwitz hatte man Abstand genommen, nachdem man festgestellt hatte, daß bei den Amtspersonen in Redwitz „gute Gesinnung und viel guter Wille“ vorhanden sei.

Nach der offiziellen Eingliederung blieb Frhr. von Lochner mit dem ihm beigegebenen Finanzsekretär Lampert noch bis zum 1. Juni in Redwitz, um vor allem die verwaltungsmäßige Neuorganisation durchzuführen. Die Generalzoll- und Mautdirektion hatte inzwischen die Anweisung erteilt, daß das Mautamt Wunsiedel seine Funktion gegen Redwitz einstelle und alle Grenzämter die nach Redwitz gehenden und aus Redwitz kommenden Güter wie inländische Produkte zu behandeln hätten. Eine Weisung des Münchener Ministeriums vom 13. Juli 1816 gebot, die bayerische Stempelordnung in Redwitz einzuführen und einen Gendarm nach dort zu versetzen.

Über die Besitzergreifung und die unmittelbar darnach geführten Recherchen des Frhr. von Lochner sowie über die künftige Stellung dieses neuen Amtes Redwitz innerhalb der Verwaltungsgliederung des Mainkreises erstellte der Generalkommissär einen sehr eingehenden und informativen Bericht<sup>13</sup>. Er wurde in einer Form abgefaßt, die König Max Josef am 27. September 1809 in einer Verordnung für die Generalkommissäre der Kreise vorgeschrieben hatte<sup>14</sup>. Schon eine Instruktion vom 17. Juli 1808 hatte es diesen obersten Beamten der Kreisverwaltungen zur Pflicht gemacht, jährlich einen Hauptbericht über den Zustand ihrer Kreise an das Ministerium des Innern zu erstatten. Die Bestimmung sollte die erforderlichen Grundlagen für eine möglichst vollständige Statistik des Königreiches vermitteln und die Angaben zu einer Landesbeschreibung und einer Statistik über die Amtsadministration, Gesundheitspolizei, Ernährung der Bewohner sowie über die wirtschaftlichen, kulturellen, kirchlichen und militärischen Verhältnisse liefern. Der vorliegende Bericht des Bayreuther Generalkommissärs bietet mit seinen mehr als 53 Beilagen eine äußerst informative Darstellung zur Geschichte, Verwaltung und zu den Lebensverhältnissen des Amtes Redwitz.

Das erste der 4 Kapitel schildert die bisherigen Zustände in Redwitz. Die historischen Notizen wurden als äußerst mangelhaft dargestellt, nachdem in der Registratur keine Urkunden vorgefunden worden waren. Diese waren wahrscheinlich dem Marktbrand im Jahre 1767 zum Opfer gefallen. Nach einer 1795 zu Hof erschienenen Schrift über die Ruinen und Altertümer soll Redwitz ein Raub-

<sup>13</sup> MA 39320.

<sup>14</sup> Baier. Regierungsblatt (1809) 1721 ff.

nest der zu Rabitz gewesen sein, später an die Edlen von Schönbrunn und schließlich an Waldsassen gekommen sein. Das Zisterzienserstift hatte den Ort dann an die Stadt Eger verkauft. 1384 soll der Ort schon mit einem Mauerkranz umgeben gewesen sein.

Wie die beiliegende Ansicht des Marktes, die auf Befehl der österreichischen Regierung von Johann Erhardt Meyer 1790 gezeichnet wurde<sup>15</sup>, zeigt, führte durch den Ort eine gepflasterte Straße. Die Häuser, zum Teil noch mit Schindeln gedeckt, waren gut gebaut und besaßen im Innern feuerfeste Gewölbe. Nach einer Fassung befanden sich hier 235 Gebäude, darunter 2 Kirchen, 3 Mühlen, 154 Wohngebäude, 79 Stadel und Magazine. Die Einwohnerschaft betrug 1431 Personen. Außer den 311 Familien lebten hier noch 56 Gesellen, 17 Knechte und 70 Mägde. Nach ihrer Religion bekannten sich 35 zum Katholizismus und 1408 zum Luthertum. An Vieh hielten die Bürger, wiewohl sie nicht als Bauern bezeichnet werden konnten, 22 Pferde, 104 Ochsen, 7 Stiere, 166 Kühe, 31 Kälber und eine größere Zahl von Schweinen und Schafen.

Über die in Redwitz bestehenden Manufakturen wurden schon 1815 auf Befehl der österreichischen Regierung von der Kreisregierung in Elbogen Ermittlungen angeordnet. Bedeutung besaß hier nur das Chemische Laboratorium des Bürgermeisters Fikentscher<sup>16</sup>. Dieser begründete 1789 eine Anstalt, in welcher pharmazeutisch-chemische Präparate hergestellt wurden. Die Fabrikate bestanden aus Quecksilber-Präparaten, vor allem aus Mineralsäuren, kristallisierbaren Pflanzen, sauren Mittelsalzen und Naphta. Das Werk beschäftigte 8 Arbeiter und 2 Holzhauer. Der Absatz konnte als konstant bezeichnet werden, er ging weitgehend in die österreichischen Staaten, nach Schlesien, Ober- und Niedersachsen, Hamburg und Bremen, aber auch nach Frankfurt am Main. Der Wert der jährlichen Fabrikate wurde mit 30 000 fl. taxiert, der Absatz im Inland mit 5 000 fl., der im Ausland mit 25 000 fl. Bei der damaligen politischen Lage warf die Fabrik nur einen geringen Gewinn ab.

Nach einer Statistik brachten die übrigen Fabriken infolge der durch den Krieg bedingten Krise kaum Gewinn. Der Kupferhammer arbeitete nur noch mit 2 Arbeitern. Auf das gute und zugleich wohlfeile Kupfer aus Ungarn mußte man nunmehr verzichten und sich mit Mansfelder, schwedischem und russischem Metall behelfen. Die mit österreichischen Privilegien ausgestattete Spiegelschleife mit derzeit 4 Arbeitern lenkte ihren Umsatz bisher ausschließlich nach Ungarn. Quecksilber, Folien und Glas wurden aus Österreich bezogen und die Fertigwaren auch dorthin abgesetzt. Die Produktion der Wollenzeugfabrik lag damals gänzlich darnieder. Die Zeugmacher konnten ihre Waren, hauptsächlich Raschen und Kreppen, bisher in böhmische Fabriken vor allem nach Neugedein bei Taus liefern. Durch die Hoheitsänderung wurden die Menschen arbeitslos. Für die Verpflegung der Bevölkerung hatte man das Getreide aus Böhmen eingeführt. Ge-

<sup>15</sup> Diese gezeichnete Karte ist wohl ein Duplikat einer im Marktedwitzer Rathaus verwahrten Zeichnung, vgl. dazu Röttger: Landkreis Wunsiedel 598.

<sup>16</sup> Über W. C. Fikentscher (1770—1837), der auch mit Johann Wolfgang von Goethe in regem Briefwechsel stand: Braun: Marktedwitz 178 und Müller, E.: Goethe in Marktedwitz. Marktedwitz 1949, S. 10 ff.

treide- und Viehmärkte wurden in Redwitz nicht abgehalten. Die Kaufleute und Handwerker waren gezwungen, neue Bezugsquellen zu erschließen. Das wirtschaftliche Potential, bisher gänzlich nach Österreich ausgerichtet, mußte sich erst allmählich auf den bayerischen Markt umorientieren.

Die Schilderung der religiösen Verhältnisse stützte sich auf die in Redwitz eingezogenen Recherchen und eine vom bischöflichen Ordinariat in Regensburg angeforderte gutachtliche Äußerung. Daraus ergab sich, daß das ehemalige Redwitzgebiet in geistlichen Angelegenheiten dem Regensburger Bistumssprengel verbunden war und die Zisterze Waldsassen seit dem Mittelalter das Präsentationsrecht für die Pfarrei beanspruchte. Der letzte katholische Pfarrer, Adam Schmucker, ein Zisterzienser († 1574), war 1561 mit der Pfarrgemeinde zum Luthertum übergetreten<sup>17</sup>.

Die Einführung der evangelischen Lehre in dieser Enklave egrischer Landeshoheit war weitgehend von der Stadt Eger abhängig, denn „dadurch, daß das Patronat über Redwitz dem Kloster Waldsassen zustand, andererseits die verpfändete Reichsstadt Eger, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht dem lutherischen Bekenntnis anhing (zumindest nicht durch ihr Regiment, wenn auch zum Teil die Bevölkerung), der Berufung von Predigern Widerstand entgegensetzte, verzögerte sich hier die Einführung der Reformation bis zum Beginn der sechziger Jahre, dem Zeitpunkt, da Pfalzgraf Reichard in Waldsassen die Administration des Stiftes übernahm“<sup>18</sup>. 1628 wurde der protestantische Pfarrer vertrieben. Die von Eger 1631 abgeordnete Reformations-Kommission konnte keine Erfolge für sich buchen. Die nach Eger vorgeladenen protestantisch gewordenen Bürger wurden, soweit sie nicht übertrittswillig waren, mit 20 Prozent ihres Vermögens bestraft und mit der Ausweisung bedroht. Die Jesuiten Jakob Agricola und Christoph Öttinger bemühten sich um die Wiedereinführung der Gegenreformation<sup>19</sup>. Der katholische Pfarrer wurde jedoch schon wieder 1636 seines Amtes entsetzt.

Nach dem Westfälischen Friedensschluß ordnete 1649 Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth als Kreisobrist die religiösen Verhältnisse. Die Bevölkerung, die immer protestantisch geblieben war, erkannte seit 1650 den jeweiligen Besitzer der Markgrafschaft Bayreuth als ihren obersten Schutzherren in Glaubensfragen an. Seit 1670 wurde der Redwitzer Pfarrer von dem Bayreuther Konsistorium verpflichtet. Eger, als Herrin von Redwitz, scheint gegen diese Verfahrensweise auch niemals ernstlich Widerspruch eingelegt zu haben, nachdem die Stadt, die ja 1564 protestantisch geworden war, sich besonders in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts auf Grund ihrer staatsrechtlichen Sonderstellung nur allzu kräftig gegen die zwangsweise Rekatholisierung gewehrt hatte.

Auf kaiserlichen Befehl hin mußte 1755 für eine Kompanie Infanterie in Redwitz eine Kaserne erbaut und in diesem Zusammenhang auch eine Kapelle zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes und eine Wohnung für den hierfür vorgesehenen Priester eingeplant werden. 1771 wurde vom Prager Landesguber-

<sup>17</sup> Simon, M.: Evangelische Kirchengeschichte Bayerns. Nürnberg 1952, S. 266. — Ders.: Bayreuthisches Pfarrerbuch. München 1930, S. 478.

<sup>18</sup> Sturm, H.: Die Reformation in und um Eger. Zs. f. bayer. Kirchengesch. 42 (1973) 161.

<sup>19</sup> Simon, M.: Bayreuthisches Pfarrerbuch, S. 380 u. 382.



nium der Jesuit Josef Korndorfer als Feldprediger nach Redwitz abgeordnet. Dieser cappelanus campestris hielt zuerst in einem Privathaus für die katholischen Soldaten den Gottesdienst. 1776 konnte ein baufälliges Haus erworben, abgerissen und auf dem Platze die katholische Kirche errichtet werden, „ohngeachtet der heftigen Widersprüche von Seite der Protestanten, der fortgesetzten Verwendung des dermaligen markgräflichen Consistoriums“<sup>20</sup>.

Dem jeweiligen Redwitzer Feldprediger verlieh der Regensburger Bischof die pfarrherrliche Jurisdiktion. Die Kuratie wurde 1785 zur Pfarrei erhoben. Dem Priester wurde ein Schullehrer für die Unterrichtung der katholischen Soldatenkinder beigegeben. Das Ordinariat beauftragte den Pfarrer, der auch als Missionar bezeichnet wurde, in den um den Markt gelegenen Ortschaften die Seelsorge auszuüben. Ein Schreiben der geistlichen Behörde von 1771 umschrieb den Pfarrbereich u. a. mit den Orten Dörflas, Manzenberg, Oberredwitz, Unterlorenzreuth, Reutlas, Pfaffenreuth, Meußelsdorf, Groschlattengrün, Wölsau. Dem Pfarrer war es nun erlaubt, die in diesen Orten ansässigen Brautleute zu kopulieren. Die Taufen, Begräbnisse und Trauungen waren in die Pfarrmatrikel einzutragen<sup>21</sup>.

Mit der Herauslösung des Egerer Distriktes aus dem Regensburger Diözesanverband durch Papst Pius VII. vom 12. März 1807 wurde auch die Pfarrkuratie Redwitz dem Prager Erzsprengel unterstellt<sup>22</sup>. Die Baulast für die katholische Kirche trug bisher der k. k. Religionsfond für Böhmen, wofür ein bei den Ständen in Prag angelegtes Kapital von 2091 fl bestimmt worden war<sup>23</sup>. Der seit 1808 in Redwitz tätige Kurat Franz Erlbeck und der 1784 eingestellte katholische Lehrer Michael Grimm bezogen ihre Besoldungen aus dem Religionsfond<sup>24</sup>. Nach 1807 verhartete der österreichische Kaiser auf dem Grundsatz, daß kein Ort seiner Länder einem auswärtigen Bistum unterstellt sein dürfe. Ein Schreiben des bischöflichen Ordinariats Regensburg an die Bayerische Hofkommission vom 13. September 1816 griff diesen Standpunkt auf und regte an, daß nunmehr nach dem Übergang der Landeshoheit die Pfarrei Redwitz wieder der Regensburger Diözese restituiert werde.

Die hier dargestellten Verhältnisse der katholischen Kirche veranlaßten den Bayreuther Generalkommissär zu der Erklärung, daß die Voraussetzungen für die Anstellung des katholischen Kuraten und Schullehrers nur mit der seinerzeitigen katholischen Garnison motiviert werden konnten. Die Statistik der Bevölkerung macht deutlich, daß der zahlenmäßige Anteil der Katholiken — 35 Personen — nur einen winzigen Bruchteil der Gesamteinwohnerzahl ausmachte. Nachdem nunmehr auch der Unterhalt der katholischen Repräsentanten aus dem Religionsfond entfallende und keine andere Dotation vorhanden wäre, habe der Generalkommissär dem Antrag des österreichischen Übergabekommissärs zur

<sup>20</sup> MA 39320 fol. 11.

<sup>21</sup> E b e n d a Beilage Nr. 39.

<sup>22</sup> S t u r m, H.: Die alte Reichspfandschaft Eger und ihre Stellung in der Geschichte der böhmischen Länder. In: Handbuch d. Geschichte d. böhmischen Länder. Bd. 2. Stuttgart 1974, S. 89.

<sup>23</sup> MA 39320 fol. 56.

<sup>24</sup> E b e n d a Beilage Nr. 41.

Übernahme der Pfarrerbesoldung nicht entsprochen und den katholischen Kuraten, dessen Gehalt seit Mitte Mai sistiert wurde, nicht verpflichtet, obgleich die Übernahme des vorzüglich qualifizierten Priesters bestimmt einen Gewinn für Bayern bedeutet hätte<sup>25</sup>.

Nach der Schilderung der prekären Stellung der katholischen Vertreter geht der Berichtstatter auf die sozialen, wirtschaftlichen, schulischen und verwaltungsmäßigen Verhältnisse ein. Für die Sicherheit der Bewohner sorgte der Marktrichter, für den Schutz der Fluren der Flurschütze, die Anwesenheit eines Gendarm war bisher niemals nötig gewesen. Eine Brandassekuranz, wie sie vielfach schon in Bayern eingeführt war, bestand hier nicht. Für die Gesundheit der Einwohner sorgten ein Arzt, ein Chirurg und 3 Hebammen. Der Arzt Dr. Wilhelm Selig, dessen „Uneigennützigkeit und Wohltätigkeit gegen die Armen“ besonders gerühmt wird, hatte 1802 in Erlangen promoviert, war vom Collegio Medico in Bayreuth geprüft und 1803 von Berlin bestätigt worden. 1811/12 hatte er einen zusätzlichen Kurs als Geburtshelfer und Chirurg in Prag absolviert. Die Apotheke, die als Realrecht an dem Hause des Arztes haftete, wurde von Dr. Selig betrieben. Die Schutzpockenimpfung war durchgeführt worden. Die Gemeinde unterhielt das 1730 neu erbaute Armenhaus.

Die Bewohner des Marktes betätigten sich als Woll- und Weißgerber, Strumpfwirker, Konditoren, Hafner, und Verarbeiter von Baum- und Schafwolle. Die böhmische Schafwolle wurde bisher zollfrei aus Böhmen ein-, die Fertigwaren davon wieder zollfrei nach Österreich ausgeführt.

Die Angaben über die Gemeinderealitäten werden in dem Bericht genau spezifiziert, und zwar auf Grund einer von einem österreichischen Kreisingenieur aus Prag in den Jahren 1787—1789 durchgeführten Flächenvermessung. Den österreichischen Maßen werden die bayerischen Umrechnungswerte (in Klammern) gegenübergestellt:

- |                |          |                     |  |
|----------------|----------|---------------------|--|
| 1) an Feldern  | 1 Joch   | 1496 quadr. Klafter | (= 2 <sup>13</sup> / <sub>16</sub> Jauchert)   |
| 2) an Weibern  | 8 Joch   | 838 quadr. Klafter  | (= 12 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Jauchert)    |
| 3) an Wiesen   | 7 Joch   | 1041 quadr. Klafter | (= 11 <sup>7</sup> / <sub>16</sub> Jauchert)   |
| 4) an Wald     | 182 Joch | 992 quadr. Klafter  | (= 273 <sup>15</sup> / <sub>16</sub> Jauchert) |
| 5) an Hutweide | 21 Joch  | 1340 quadr. Klafter | (= 32 <sup>13</sup> / <sub>16</sub> Jauchert). |

Der Markt unterhielt eine Knaben- und eine Mädchenschule. In der ersteren unterrichteten 3 Lehrer, in der letzteren, obgleich sie fast die gleiche Kinderzahl hatte, war nur ein Lehrer tätig. Von den 226 Schülern waren 104 Mädchen. Jedes Kind zahlte vierteljährlich ein Schulgeld von 12 kr. Für den Unterhalt der Schulgebäude sowie die Besoldung der Lehrer mußte das Kirchenärar aufkommen, daneben warf die Kommunal- und Stiftungskasse einige Besoldungsanteile für die Lehrkräfte ab.

Zur Justizverwaltung wird vermerkt, daß in früheren Zeiten der Magistrat die Gerichtsbarkeit ausübte. In neuerer Zeit bat der Magistrat, da er nicht mit rechtskundigen Mitgliedern besetzt war, in einzelnen Fällen den Magistrat von

<sup>25</sup> E b e n d a fol. 59.

Eger um Rechtshilfe. Mit der Zeit spielte es sich ein, daß sämtliche Fälle dem Egerer Magistrat vorgelegt wurden. Gegen diese Anmaßungen der Stadt Eger hat Redwitz freilich ohne Erfolg Einspruch erhoben. Mehrmals wurden obergerichtliche Untersuchungen vorgenommen.

1796 wurde durch eine Verfügung des Landesguberniums in Prag der Magistrat in seiner bisherigen Verfassung insonderheit hinsichtlich der Grundbuchführung und Zivilgerichtsbarkeit nach dem Beispiel des adeligen Richteramtes bestätigt: „Die Geschäftssphäre des adeligen Richteramtes ist nach einem k. k. Hofdekrete von 21. August 1788 dahin bestimmt, daß dem adeligen Richteramte, welches wohl nichts anders als das *nobile officium judicis* bezeichnen soll, die Führung der Grundbücher mit allem, was auf die Übertragung, Belastung, Befreiung der Realitäten Bezug hat, die Verlassenschaftsverhandlungen mit allen dahin einschlagenden Gegenständen, die gesamten Püpillar- und Kuratelgegenstände, das Erkenntnis über Schulden und Injurien, Klagen und die Exekutionsverfügungen zukommen solle<sup>26</sup>.“ Bis zur Anstellung eines geprüften Juristen wurde die Ausübung der Jurisdiktion in Streitsachen dem Magistrat von Eger als dem nächstgelegenen organisierten Gericht übertragen.

Gemäß der Verfügung des Landesguberniums von 1796 übte der Magistrat in Redwitz die Jurisdiktion ohne alle Einmischung des Egerer Magistrats in eigenem Namen aus, und zwar nach dem in den österreichischen Staaten gängigen Brauch, daß die Aburteilung der verschiedenen Formen der niederen Gerichtsbarkeit die Grundobrigkeiten zu regeln hatten. Die Appellation ging in diesen Fällen unmittelbar an das k. k. Appellationsgericht zu Prag. Nur die Fälle, bei denen Rechtsanwälte beigezogen wurden oder deren Behandlung nach der österreichischen Gerichtsordnung durch einen geprüften Richter zu erfolgen hatte, wurden an den Magistrat zu Eger als die nächste Justizbehörde verwiesen<sup>27</sup>. Erst seit der Syndikus seine Tätigkeit in Redwitz aufgenommen hatte, wurden diese Rechtsfälle hier entschieden. Der Berufungszug erfolgte an den Appellationsgerichtshof in Prag.

Für die peinlichen Fälle war gemäß dem allgemeinen Strafgesetzbuch in Österreich aus dem Jahre 1803 ausschließlich das Kriminalgericht zuständig. Nach dem Patent vom 20. August 1787 war für den Elbogener Kreis der Magistrat in Elbogen und für den Egrischen Bezirk der Magistrat in Eger als Kriminalgericht bestimmt<sup>28</sup>. Redwitz unterstand dem Kriminalgericht von Eger. Der Magistrat von Redwitz wurde jeweils angewiesen, jede Spur eines verübten Verbrechens durch genaueste Nachforschungen zu verfolgen, den Tatbestand aufzunehmen und die Verhandlungen dem Kriminalgericht zu übergeben.

Schwere Polizeübertretungen, bei welchen die Untersuchung und Aburteilung nach dem österreichischem Strafgesetzbuch (gem. II § 276) nur den politischen Obrigkeiten zukommt, untersuchte der Magistrat in Redwitz besonders seit der Einstellung des Syndikus, welcher über diesen Sachkomplex von der k. k. politi-

---

<sup>26</sup> E b e n d a fol. 32.

<sup>27</sup> E b e n d a fol. 33.

<sup>28</sup> E b e n d a fol. 34.

schen Landesstelle eigens geprüft worden war, in eigenem Namen. Der Rekurs gegen die Erkenntnisse des Magistrats ging unmittelbar an das k. österreichische Kreisamt oder an das Landesgubernium in Prag oder selbst an die Hofstelle nach Wien, ohne daß dieser dem Magistrat von Eger vorgelegt wurde.

Das 2. Kapitel des Berichtes bietet die Charakteristik des angestellten Marktpersonals<sup>29</sup>. Der Bürgermeister wurde von den Ratsbeisitzern und Gemeindevorstellern aus den Ratsmitgliedern ohne Mitwirkung einer fremden Behörde durch Stimmenmehrheit gewählt. Der Gewählte wurde dem Magistrate der Stadt Eger bekannt gemacht. In älterer Zeit schickte Eger Abgesandte nach Redwitz, um den neugewählten Bürgermeister zu bestätigen und zu verpflichten. Noch der derzeitige Bürgermeister wurde zur Verpflichtung nach Eger geladen, wo er in die Hand des k. k. Kreiskommissärs und des Bürgermeisters von Eger seinen Diensteid ablegte. In früheren Jahren, genau gesagt bis zum April 1811, wechselten die 4 Bürgermeister des Marktes vierteljährlich<sup>30</sup> und bezogen gemeinschaftlich mit dem Gerichtsschreiber die angefallenen Taxen. Bestallungsdekrete wurden den Bürgermeistern niemals ausgestellt. Im Jahre 1810 stellte eine Untersuchungskommission der Stadt Eger fest, daß die vierteljährlich abwechselnde Amtsverrichtung der Bürgermeister die Geschäftsordnung beträchtlich beeinträchtigte. In einem Schreiben des Magistrats Eger vom 19. Juli 1810 wurde der Bürgermeister Wolf Caspar Fikentscher angewiesen, sich der Verwaltung des Marktes hauptsächlich zu widmen. Die Amtsuntersuchung hatte nämlich ergeben, daß jeder Zweig der Verwaltung in Unordnung geraten war und nur dadurch Abhilfe geschafft werden könne, wenn ein Mann sich der Geschäftsführung annehme.

In der Führung der Geschäfte wurde der Bürgermeister hauptsächlich von dem Syndikus Franz Malz, dem Aktuar Wilhelm Schnetter und dem Marktrichter Matthäus Wilhelm Fikentscher unterstützt. Um die Stellung des Syndikus und Aktuars zu verbessern, verzichtete Bürgermeister Fikentscher auf die Hälfte seiner ihm zustehenden Gebühren und teilte diese seit April 1811 mit den beiden Beamten. Wie der Bürgermeister legten auch der Syndikus und Marktrichter ihren Diensteid vor den obersten Repräsentanten des Kreises und der Stadt Eger ab. Die übrigen Magistratspersonen, wie der Marktkämmerer und der Forstrechnungsführer, wurden von dem Magistrat und den Gemeindevorstellern gewählt und vom Magistrat in Pflicht genommen.

Die Besoldung des Magistratspersonals wurde noch überwiegend mit Naturalien bestritten. Die Gemeinden Lorenzreuth, Reutlas, Pfaffenreuth und Manzenberg waren teilweise dem Markte zehntbar. Durch eine Vereinbarung des Magistrats mit den Zehntpflichtigen wurden die Leistungen teils in Geld, teils in Körnern abgeglichen. Von diesem Getreide wurden die Magistratspersonen entlohnt und der Überschuß zum Marktpreis verkauft. Dieser Zehnt war aber schon einige Jahre nicht mehr flüssig, da die Stiftungs-Administration in Waldsassen

<sup>29</sup> E b e n d a fol. 38—41.

<sup>30</sup> Als 1384 Redwitz von dem Egerer Bürgermeister Adam Juncker zum Markt erhoben wurde, wurde diesem auch eine Ratsverfassung mit 4 Bürgermeistern verliehen. Dazu Braun: Marktrechwitz 82.

wegen der Weigerung des Marktes, das Eigentum der Kirche zu Pfaffenreuth freizugeben, den Zehnten mit Beschlag belegt hatte.

Die Frage, wie Redwitz dem Mainkreis einverleibt werden könnte, behandelt der 3. Abschnitt des Berichtes. Die geographische Lage des Marktes bot von vornherein keine praktikable Lösung an. Nördlich des Marktes verlief die Grenze des Landgerichts Wunsiedel; das Dorf Dörflas, das eigentlich als die Vorstadt von Redwitz anzusprechen war, gehörte schon zum Landgericht Waldsassen. Die Mehrzahl der Grundstücke der Bürger und selbst der Marktgemeinde lag im gleichen Landgericht. Entfernungsmäßig erreichte man Wunsiedel in 2 Stunden, Waldsassen in 5 Stunden. Nach den bisherigen Planungen sollte Redwitz gleich Dörflas dem Landgericht Wunsiedel eingegliedert werden. Dagegen kam die Anregung aus Bayreuth, Redwitz selbst zum Mittelpunkt eines neuen Landgerichtsbezirkes zu erheben und ihm die Steuerdistrikte Dörflas (mit Pfaffenreuth, Reutlas, Manzenberg und Lengenfeld) und Waltershof vom Landgericht Waldsassen, Oberredwitz vom Landgericht Wunsiedel und Höll, Haid, Schwarzenreuth, Püllenreuth, Pilgramsreuth, Rieglassreuth, Trevesen, Witzelsdorf und Ebnat vom Landgericht Kemnath zuzuschlagen. Die Bevölkerungszahl dieses neuen Verwaltungsbezirkes würde auf 7019 Seelen anwachsen<sup>31</sup>. Dieses Projekt ließ sich aber nicht verwirklichen, Redwitz kam zum Landgericht Wunsiedel.

Der 4. Abschnitt des Berichtes befaßt sich mit der „Beurteilung der von Österreich auf die Besitzungen des Marktes Redwitz etwa zu machenden Ansprüche und jene, welche durch den Besitz von Redwitz an den österreichischen Staat zu machen wären“. Unter den Ansprüchen, die Österreich machen konnte, steht an erster Stelle das von der Stadt Eger angemeldete Grundeigentum auf den Markt. Eger beanspruchte das sog. Dominium und begründete dieses durch einen Kauf, der mit dem Abt von Waldsassen im 14. Jahrhundert abgeschlossen worden war. Bei der Übernahme von Redwitz hatte der Bürgermeister von Eger die Forderung geltend gemacht, konnte sie aber durch die Vorlage einer Urkunde nicht beweisen. Die im Archiv des Klosters Waldsassen sich angeblich befindliche Urkunde soll mit dem Archiv 1808 an die k. Landesdirektion nach Amberg abgegeben worden sein<sup>32</sup>. Die Kommune Eger hatte wegen des beanspruchten Grundeigentums immer Steuern und Abgaben von Redwitz erhoben. In einer Beilage des Berichts wird in einem vom früheren Bürgermeister Schöpf aufgezeichneten Vormerkungsprotokoll für die Jahre 1717—1722 die Zahl der Abgaben genannt, und zwar Steuern, Berggeld, Interimsaufschlag, Umgeld von Bier und Klohsteuer. Als in Österreich 1758 eine allgemeine Besteuerung eingeführt wurde, mußte Redwitz seine Steuern direkt an Böhmen und nicht mehr an den Fiskus von Eger entrichten. Dafür forderte Eger nachdrücklich die sog. Klauensteuer, denn „der Markt

<sup>31</sup> MA 39320 fol. 47.

<sup>32</sup> Mit Urkunde vom 24. Juli 1339 (BHStA Abt. I, Kaiser-Ludwig-Selekt Nr. 713 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>) schenkte Kaiser Ludwig der Bayer dem Kloster Waldsassen das oppidum Redwicz mit dem Patronatsrecht. Das Kloster verkaufte den Markt — wahrscheinlich schon 1341 — an die Stadt Eger, wovon eine Bestätigungsurkunde König Johanns von Böhmen vom 21. Januar 1342 berichtet, vgl. Braun: Monumenta 28 und d. ers.: Marktrechwitz und Eger 19 ff.

sowie mehrere um die Stadt Eger gelegene auswärtige Ortschaften hatten nehmlich die Begünstigung gegen eine Abgabe, welche Klohe, Klauensteuer genannt wurde, das zu ihrem Bedarf nötige Hornvieh und Getraid ohne Entrichtung des Zolls oder einer anderen Abgabe aus der Gegend von Eger zu beziehen“<sup>33</sup>.

Redwitz kam dieser fiskalischen Verpflichtung nicht nach. Als Folge weigerte sich Eger seit 1758, die Zinsen eines von Redwitz in Höhe von 1500 fl bei der Stadt angelegten Kapitals zu zahlen. Ein beim Kreisamt Eger angestrebter Vergleich hatte keinen Erfolg. Unmittelbar nach der Inkorporation des Redwitz-Gebietes suchte Bayern mit Österreich über die Aktiv- und Passivrückstände zu verhandeln. Der zu Salzburg residierende bayerische Hofkommissär Karl Graf von Preysing berichtete am 26. September 1817, daß die österreichische Hofkommission allein an rückständigen Steuern, Erwerbssteuern und Stempelgebühren aus Redwitz eine Rechnung über 12 000 fl aufgestellt habe<sup>34</sup>. Redwitz vermochte diese Höhe nicht anzuerkennen. In diese Forderung waren nämlich auch sog. Dominikalsteuern, Kriegsdarlehen für die Jahre 1784—1799 und sogar eine Krönungssteuer der zu Redwitz gehörenden Dörfer Pfaffenreuth und Manzenberg einbezogen worden. Die Steuerrückstände des Marktes aus den Jahren 1776—1816 zuzüglich der für das Jahr 1816 noch fälligen Erwerbssteuer betragen lediglich 1929 fl. Der hier beiliegende Steuerauszug der k. k. Staatsbuchhaltung zu Prag vom 30. Juni 1817 gibt Aufschluß über die Namen der steuerpflichtigen Handwerker zu Redwitz.

Bei dieser Gelegenheit eröffnete Redwitz an Österreich bzw. Eger die Gegenrechnung. Wie die Abschrift eines Reverses zeigt, gab Redwitz am 7. Juni 1742 der Stadt ein Darlehen von 1500 fl. Da der Markt dem Verlangen von Eger nach Entrichtung der sog. Klauensteuer nicht mehr nachkam, in der Annahme, daß infolge der allgemeinen Besteuerung diese Abgabe sowie das Umgeld erloschen sei, verweigerte Eger die Zahlung der seit 1758 nicht beglichenen Kapitalzinsen aus dem Darlehen. Eger argumentierte, diese Gaben wären nie als landesfürstliche, sondern immer als untertänige Steuern angesehen worden. Eine Note des österreichischen Gesandten in München an den bayerischen Staatsminister des kgl. Hauses und des Äußern vom 15. März 1838 befaßte sich eingehend mit dieser Sachlage, nachdem der österreichische Gesandte Colloredo von seiner Regierung den Auftrag erhalten hatte, eine vergleichende Vermittlung der gegenseitigen Ansprüche zu erwirken.

Die Angelegenheit wurde von der k. bayerischen und der k. k. österreichischen Hofkommission in Salzburg sowie von den beiderseitigen Bevollmächtigten in Wien behandelt, ohne daß eine Einigung auf dem Vergleichswege erreicht worden wäre. Schließlich hoffte man, daß die Verhandlungen über die Berichtigung der Grenzverhältnisse gegenüber Böhmen den Streit bereinigen könnten. Aus einem Schreiben des damaligen bayerischen Vorsitzenden der Grenzberichtigungs-Kommission, Frhr. von Godin, an das Ministerium des kgl. Hauses vom 23. Dezember 1844 erfährt man, daß die Entschädigung der Stadt Eger inzwischen auf 80 000 fl

<sup>33</sup> MA 39320 fol. 51.

<sup>34</sup> BHStA Abt II, MA 70108.

angewachsen war. Die nun zu klärende Frage hieß nach Godin, ob die Forderungen Egers hoheitlicher oder nur dominikaler Natur seien. Im ersteren Fall kann Eger, da nicht Landesherr, nichts fordern, im letzteren Fall müßte allein Redwitz haftbar gemacht werden. Nach dem Urteil der Stadt Eger wäre eigentlich der kaiserliche Fiskus verpflichtet, die Schuld an Redwitz zu begleichen. Sollte Redwitz jedoch seine finanziellen Ansprüche gerichtlich einfordern wollen, müßte sie diese bei der Stadt Eger einklagen.

Eine endgültige Einigung regelte erst der zwischen Österreich und Bayern am 24. Juni 1862 ausgehandelte Staatsvertrag. Nach diesem sollten alle Ansprüche gegenseitig als abgetan und aufgehoben betrachtet werden. Alle mit Gebiets- und Grenzdifferenzen in Verbindung stehenden Entschädigungs- und Ersatzforderungen wurden von beiden Teilen als erloschen erklärt<sup>35</sup>. Den Rechtsstreit um die Rückzahlung des an Eger geliehenen Darlehens beendete erst ein Urteil des Bezirksgerichts Hof am 17. April 1866, durch das die Forderungen des Marktes Redwitz abgewiesen wurden<sup>36</sup>.

Der Bericht des Bayreuther Generalkommissärs vom 24. September 1816 erwähnt übrigens auch die übrigen von Redwitz zu zahlenden Steuern. So wurde die sog. Tranksteuer an die Kommunkasse in Eger entrichtet. Nach Einführung der allgemeinen Besteuerung wurde Redwitz angewiesen, diese Abgabe direkt an das k. österreichische Tranksteueramt wie die übrigen Steuern nach Elbogen zu überweisen. Von der Stadt Eger wurden jährlich einige Fässer Weißbier und einige Laib Weißbrot als Rekognitionsgabe in Anspruch genommen<sup>37</sup>. Selbst noch nach 1815 wurde diese Abgabe als *recognitio dominii* von Eger in Erinnerung gebracht. Auch die Verfahrensweise, wie der Magistrat von Eger bei der Verwaltung der Justiz einwirkte und bei der Anstellung des Redwitzer Magistratspersonals verfuhr, ist nur aus dem Grundeigentumsverhältnis heraus zu erklären.

Im 2. Teil des 4. Hauptabschnittes werden in dem Bericht die Ansprüche behandelt, die von Österreich hinsichtlich der mit Redwitz in Verbindung gestandenen Orte Pfaffenreuth, Manzenberg und Reutlas angemeldet werden könnten<sup>38</sup>. Darnach mußte erst einmal geklärt werden, ob Österreich weiterhin veraltete und schon früher für unrichtig erklärte Landeshoheitsansprüche noch geltend zu machen gedachte. Über die Zugehörigkeit der genannten Dörfer waren in der Registratur des Marktes keinerlei ältere Unterlagen auffindbar. Lediglich über die Erwerbung von Pfaffenreuth war eine beim Kreisamt Eger verwahrte Urkunde vorhanden. Erst nach der auf Grund des Staatsvertrages erfolgten Extradierung der Urkunden und Akten könnten die landeshoheitlichen Verhältnisse dieser Orte zu Redwitz näher bestimmt werden. Bayern wird sich niemals dazu verstehen können, Ansprüche Böhmens auf Steuern oder andere aus der Landes-

<sup>35</sup> Sturm: Die alte Reichspfandschaft Eger 91.

<sup>36</sup> Braun: Marktrechwitz 45.

<sup>37</sup> Nach Braun: Marktrechwitz und Eger 28 handelte es sich um 26 Laib Weißbrot und 400 Maß Bier.

<sup>38</sup> MA 39320 fol. 53 ff. Zu den vermengten Territorialverhältnissen in diesen Dörfern vgl. Sturm: Tirschenreuth 355.

hoheit fließenden Rechte in diesen Orten anzuerkennen. Ein zwischen Böhmen und dem Markgrafentum Brandenburg abgeschlossener und bis neuestens feierlich anerkannter Vergleich von 1561 biete einen ausreichenden Landeshoheitstitel über die genannten Orte<sup>39</sup>. „Diesem Titel hat auch der Besitzstand entsprochen, welcher, als das Markgrafentum Bayreuth mit dem preußischen Staate vereinigt wurde, stets behauptet wurde, als im Jahr 1792 diese Vereinigung stattfand, wurden die königlich preußischen Besitzpatente in diesen Orten angeheftet und die Landeshoheitsrechte in allen ihren Zweigen geltend gemacht“<sup>40</sup>.

Diese Orte wurden in dem preußisch-bayerischen Hauptlandesvergleich 1803 feierlich an den damaligen Kurstaat Bayern mit allen Territorialrechten, wie diese von Preußen immer ausgeübt wurden, abgetreten. Sollten nun Ansprüche von Böhmen geltend gemacht werden, müßte von Preußen ein nachdrücklicher Einspruch gegen diese unbegründete Forderung Böhmens angemeldet werden<sup>41</sup>. Wie aus den Registraturunterlagen in Redwitz hervorging, hatte der Magistrat schon immer darauf hingewiesen, daß ihm kein Mittel zu Gebot stehe, die genannten Dörfer zur Zahlung von Steuern anzuhalten. Selbst Osterreich willigte ein, daß die Steuern und Abgaben aus diesen Orten einstweilen nur als Rückstände vorgemerkt wurden, bis die mit dem Königreich Bayern bestehenden Grenz- und Jurisdiktionsanstände ausgeglichen seien<sup>42</sup>.

Mit der Übernahme des in Redwitz befindlichen katholischen Geistlichen und Schullehrers beschäftigte sich der Bericht im 3. Punkt des 4. Hauptabschnittes. Das weitere Wirken dieser beiden Amtspersonen, die aus dem k. Religionsfond in Prag besoldet worden waren, war mit der von Maria Theresia 1776 erbauten Kirche verknüpft. Nach einer Entscheidung des Landesguberniums in Prag vom 25. Juni 1778 war die k. k. Stiftungskommission angehalten worden, mit dem Regensburger Ordinariat ein Fundationsinstrument auszuarbeiten, das aus den Zinsen des bei den Ständen in Prag angelegten Kapitals finanziert werden sollte. Die Aufgabe des katholischen Priesters in Redwitz bestand in der Betreuung der hier garnisonierten Soldaten, die des katholischen Lehrers in der Unterrichtung der Soldatenkinder. Da nun kein Militär mehr in Redwitz stationiert war, entfielen für beide Personen etwaige Verpflichtungen. Wie bereits oben vermerkt, glaubte der Generalkommissär, die katholische Pfarrei wegen Mangels jeglicher Dotation nicht mehr anerkennen und daher auch den Kuraten nicht übernehmen zu können.

Zum Schluß des Berichtes fühlte sich der Bayreuther Übernahmekommissär verpflichtet, auch Forderungen des Marktes Redwitz an Osterreich anzumelden. Diese bestanden aus dem bei der Kommune Eger liegenden Kapital und den seit 1758 rückständigen Zinsen von 4640 fl, einem bei der Stadt Eger von dem protestantischen Gotteshaus geliehenen Kapital von 2700 fl, wofür eine bei Oschitz

<sup>39</sup> Diesen Vertrag wegen der niederen und höheren Gerichtsbarkeit im Markte Redwitz und in den umliegenden Dörfern vom 20. September 1561 hat Braun: Monumenta 45 ediert.

<sup>40</sup> MA 39320 fol. 54.

<sup>41</sup> E b e n d a fol. 54'.

<sup>42</sup> E b e n d a fol. 55.



im Landgericht Wunsiedel der Stadt Eger gehörige Wiese verpfändet worden war, und aus Vergütungen, die die österreichische Regierung dem Markt für Kriegslieferungen schuldete und für die seit 1811 keine Zinsen von der k. böhmischen Ständischen Hauptkasse in Prag gezahlt worden waren.

Mit der Übernahme des Amtes Redwitz durch Bayern war die seit 1341 bestehende politische, kulturelle und wirtschaftliche Einheit mit der Stadt Eger gelöst. Die 475jährige Zugehörigkeit zu Eger war an diesem Markte nicht spurlos vorübergegangen. Redwitz hatte Anteil an den Rechten, Freiheiten und wirtschaftlichen Vorteilen dieser alten Reichsstadt und aus dem Ackerbaustädtchen war mit der Zeit ein „sauberes, kleines Eger“<sup>43</sup> entstanden. Es nimmt daher nicht wunder, daß gerade die Redwitzer Bürger nach Bekanntwerden des Staatsvertrages gegen die Einverleibung durch Bayern protestierten und beim Wiener Hofe durch Bittschriften und Eingaben ihre Zugehörigkeit zu Osterreich beibehalten wollten. Wie sehr noch die österreichischen Beziehungen in den Gedanken nachklangen, beweist ein Tagebucheintrag Goethes, der vom 13.—18. August 1822 bei dem Bürgermeister und Begründer der 1. chemischen Fabrik in Deutschland, Wolfgang Caspar Fikentscher, zu Gast war: „Vom 13. Jahrhundert an ist das Städtchen Redwitz eine wahrhafte Republik San Marino, nur um ein Gutes besser gelegen, von der Natur begabter. Es stand unter dem Schutz der Krone Böhmens, an die Stadt Eger zunächst gewiesen, vom Stift Waldsassen, von dem Markgrafen angefochten, erhielt sie sich immer im kleinen abgeschlossenen Kreise und benutzte die Vielseitigkeit nach außen zu ihren Vortheilen. Jetzt in das Königreich Bayern verschmolzen, müssen sie nach und nach andere Wege einschlagen und sich in ein großes Ganzes schicken lernen“<sup>44</sup>.

<sup>43</sup> Braun: Marktredwitz und Eger 28.

<sup>44</sup> Müller: Goethe in Marktredwitz 14.